

S a t z u n g

über die Festlegung der Beitragssätze für den Tourismusbeitrag in den Erhebungsjahren 2018 und 2019 der Ortsgemeinde Obernhof vom 15.06.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragssätze für die Tourismusbeiträge 2018 und 2019

(1) Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag im Erhebungsjahr 2018 wird auf **10 v.H.** des Messbetrages festgelegt.

(2) Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag im Erhebungsjahr 2019 wird auf **10 v.H.** des Messbetrages festgelegt.

§ 2

Grundlagen der Beitragserhebung

Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Obernhof (Tourismusbeitragssatzung) und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie den entsprechend anwendbaren Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

(2) Soweit Beitragsansprüche aufgrund der von Absatz 1 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft tretenden Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Obernhof, den 15.07.2020

(Siegel)

Karl Friedrich Merz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung über die Festlegung der Beitragssätze für den Tourismusbeitrag in den Erhebungsjahren 2018 und 2019 der Ortsgemeinde Obernhof wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 15.07.2020
Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Dienstsigel